

Tit. II.3.2.22 RdSchr. 10d
Gemeinsame Verlautbarung betr. Gesetz zur
Modernisierung der gesetzlichen
Unfallversicherung; hier: Umlage für das
Insolvenzgeld

Tit. II.3 – Bemessungsgrundlagen -> Tit. II.3.2 – Umlagepflichtiges
Arbeitsentgelt

Titel: Gemeinsame Verlautbarung betr. Gesetz zur
Modernisierung der gesetzlichen
Unfallversicherung; hier: Umlage für das
Insolvenzgeld

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 10d

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. II.3.2.22 RdSchr. 10d – Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze der
Rentenversicherung

Das für die Berechnung des Insolvenzgeldes zu berücksichtigende Arbeitsentgelt ist auf die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung begrenzt (§ 185 Abs. 1 in Verb. mit § 341 Abs. 4 SGB III). Die Umlage wird deshalb von einem Arbeitsentgelt bis zu den in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenzen (vgl. § § 159 , 160 , § 228 a Abs. 1 [Satz 1] Nr. 2 SGB VI) in der jeweils gültigen Höhe berechnet. Das gilt auch für Beschäftigte, für die Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen sind.